

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Volker Bajus und Christian Meyer (GRÜNE)

Kinderarbeit auf YouTube, Instagram und Co.: Ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen ausreichend gewährleistet?

Anfrage der Abgeordneten Volker Bajus und Christian Meyer (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 03.09.2020

Kinderarbeit ist in Deutschland grundsätzlich verboten. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz gilt dieser Grundsatz für Kinder bis zum Alter von 15 Jahren. Ausnahmen sind eng definiert und bedürfen einer Genehmigung. Mit dem Boom der sozialen Medien sind immer mehr Eltern, aber auch Kinder und Jugendliche auf den Social-Media-Plattformen, z. B. auf Instagram, YouTube oder TikTok, mit kommerziellen Inhalten präsent. „Influencerinnen und Influencer“ können dabei erhebliche Einnahmen durch ihre Reichweite erzielen. Häufig werden dabei Produkte zu Werbezwecken präsentiert. Bei den erfolgreichsten liegen die Abonnentinnen- und Abonnentenzahlen im sechs- bis siebenstelligen Bereich. Einnahmen werden dabei durch Reichweite, Affiliate-Links, Produktplatzierung oder andere Werbeformen erreicht.

In sogenannten Family-Vlogs (und -Blogs) präsentieren sich ganze Familien mit ihren Kindern und suggerieren, sie würden Geschichten aus ihrem Familienalltag erzählen. Manche Eltern erzielen dabei einen Teil oder sogar das gesamte Familieneinkommen. Dabei stehen die Kinder und ihre Aktivitäten mitunter sogar im Mittelpunkt.

Die Inhalte, Videos und Fotos sind teilweise sehr professionell gemacht. Die Vermarktung geschieht in der Regel mit Unterstützung durch Agenturen. Kinderrechtlerinnen und -rechtler kritisieren den Auftritt von Kindern als Kinderarbeit. Nach Angaben des Deutschen Kinderhilfswerks gibt es eine Regelungslücke im Jugendarbeitsschutzgesetz. Dieses sieht Ausnahmen eigentlich nur für Auftritte von Kindern im Theater, auf Veranstaltungen, in Film und Fernsehen sowie die diesbezügliche Herstellung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen vor. Kinder zwischen drei und sechs dürfen zwei Stunden täglich, Kinder über sechs Jahren drei Stunden täglich einer solchen Beschäftigung nachgehen. Ungeregt ist dabei die Tätigkeit in den sozialen Medien. Von daher hätten Kinder- und Arbeitsschutzbehörden kaum Möglichkeiten, auf diese Form der Kinderarbeit zum Schutz der Kinder Einfluss zu nehmen.

Eine weitere Kritik richtet sich gegen den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre. So werden Kinder auch in intimen Situationen gezeigt, wie beim Zähneputzen oder in ihrem Kinderzimmer. Somit werden sie durch die eigenen Eltern ihrer Schutzräume beraubt und können gleichzeitig die Tragweite, die der öffentliche Zugang zu ihrem Privatleben bedeutet, nicht erfassen. Dadurch werden das Recht auf Selbstbewahrung, auf Selbstbestimmung sowie das Recht auf das eigene Bild und die Privatsphäre (Artikel 16 der UN- Kinderrechtskonvention) verletzt.

1. Sieht die Landesregierung in den Family-Vlogs bzw. der Tätigkeit von Kinder-Influencerinnen und -Influencern eine Tätigkeit mit wirtschaftlichem Nutzen, bei der von einer Beschäftigung des Kindes ausgegangen werden kann?
2. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass es sich bei vielen Family-Vlogs bzw. der Tätigkeit von Kinder-Influencerinnen und -Influencern um Kinderarbeit handelt?
3. Welche Darstellungen von Kindern und Jugendlichen im Internet (zu kommerziellen Zwecken) verletzen nach Ansicht der Landesregierung deren Persönlichkeitsrechte bzw. verletzen die Privatsphäre von Kindern?
4. Welche Darstellungen von Kindern und Jugendlichen im Internet (zu kommerziellen Zwecken) setzen nach Ansicht der Landesregierung Kinder der Gefahr aus, Opfer von Cybermobbing und Pädokriminellen zu werden?

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über mögliche negative psychologische (Langzeit-)Folgen für Kinder vor?
6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Family-Vloggerinnen und -Vlogger (Mütter und Väter) bzw. Kinder-Influencerinnen und -Influencer in Niedersachsen vor?
7. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Family-Vloggerinnen und -Vlogger (Mütter und Väter) bzw. Kinder-Influencerinnen und -Influencer es in Niedersachsen gibt, die mit ihrer Tätigkeit wirtschaftliche Zwecke verfolgen?
8. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wie viel Zeit Kinder-Influencerinnen und -Influencer in Niedersachsen durchschnittlich pro Woche für ihre Tätigkeit aufwenden und welche Konsequenzen das für sonstige Aktivitäten (wie z. B. Schule und Freizeit) hat?
9. Wie viele Anträge auf eine Ausnahme nach § 6 JArbSchG wurden 2017, 2018 und 2019 in Niedersachsen gestellt? Wie viele wurden davon versagt?
10. Wie viele Anträge auf eine Ausnahme nach § 6 JArbSchG wurden mit dem Ziel, Inhalte für Social-Media Kanäle zu erstellen, in 2017, 2018 und 2019 in Niedersachsen gestellt? Wie viele wurden davon versagt?
11. Wie viele und welche Gewerbeaufsichtsämter haben sich in Niedersachsen in welcher Form und in welchem Ausmaß bisher mit dem Thema beschäftigt?
12. Wurden bislang Strafanzeigen wegen mutmaßlicher Kinderarbeit aufgrund von Influencer-Tätigkeiten gegen Eltern in Niedersachsen gestellt?
13. Wie häufig haben niedersächsische Aufsichtsbehörden die Zurschaustellung von Kindern in den sozialen Medien bislang untersagt?
14. Hat sich die Kommission für Jugendmedienschutz mit diesem Thema bereits beschäftigt und, wenn ja, mit welchem Ergebnis?
15. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag um den Schutz von Kindern vor Ausbeutung in Social-Media-Kanälen zu erweitern, und gibt es diesbezüglich Planungen? Wenn nein, warum nicht?
16. Was hat die Landesregierung darüber hinaus bislang gemacht, um Kinder und Jugendliche vor kommerzieller Ausbeutung im Internet zu schützen, und was plant sie, zukünftig zu unternehmen?
17. Welche Position hat die Landesregierung bezüglich der Einschätzung des Deutschen Kinderhilfswerks, dass es einer Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes bedarf, damit auch die Arbeitstätigkeit von Kindern in sozialen Medien erfasst wird?
18. Gibt es Hinweise, Merkblätter, Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern und Gewerbeaufsicht zum Umgang mit Kinderarbeit und Persönlichkeitsrechtverletzungen von Kindern in sozialen Medien?
19. Wie können die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre von Kindern grundsätzlich in den sozialen Medien besser geschützt werden?
20. Wie kann der mögliche Interessenkonflikt zwischen den Interessen der Eltern auf Verwertung bzw. Selbstdarstellung der Familie in Social-Media-Kanälen einerseits und ihrer Fürsorgepflicht, im Interesse des Kindes zu handeln, andererseits aufgelöst werden?
21. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, das Verbreiten von Bildern von Kindern und Jugendlichen in offenen Plattformen grundsätzlich stärker zu reglementieren?
22. Welche Verantwortung haben die Plattformanbieter gegenüber den Kindern, und wie können sie in die Pflicht genommen werden?
23. Welche Möglichkeiten und Maßnahmen sieht die Landesregierung, Kinder, Schulen sowie Eltern für das Recht am Bild, das Recht auf Selbstbewahrung, das Recht auf Selbstbestimmung

und auf Privatsphäre zu sensibilisieren und besser aufzuklären? Und welche dieser Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen?

24. Plant die Landesregierung, ihr Wissen durch entsprechende Erhebungen zu erweitern und, darauf aufbauend, gegebenenfalls Maßnahmen in die Wege zu leiten - insbesondere, falls der Landesregierung nur wenig Informationen zum Thema vorliegen sollten?